

Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat von Allianz Institutional Investors Series (SICAV) („die Gesellschaft“) gibt mit diesem Schreiben die folgenden Änderungen an den Teilfonds der Gesellschaft bekannt, die am 28. Mai 2024 in Kraft treten:

Allianz Global Bond Fund

Der Teilfonds erfüllt bisher die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung. Künftig wird der Teilfonds gemäß Artikel 8 (1) dieser Verordnung verwaltet. Damit soll den Anlegern die Möglichkeit gegeben werden, von einem Teilfonds gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen zu profitieren. Daher werden die folgenden Angaben geändert:

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern ein Anlageinstrument zu bieten, das darauf abzielt, das Portfoliorisiko zu kontrollieren. Es kann zwar nicht garantiert werden, dass der Teilfonds eine bestimmte Rendite erzielen wird, es wird jedoch angestrebt, eine Rendite zu erzielen, die die Rendite des ICE BofA Global Government Index (W0G1) (im Folgenden der „Index“ oder der „Benchmarkindex“) um 75 Basispunkte übersteigt, und zwar in Übereinstimmung mit einer bestimmten ESG-Anlagestrategie, wie nachstehend im Detail beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass ICE-Indizes Transaktionskosten in ihre Berechnung einbeziehen.

Anlagegrundsätze

2. Bei der Auswahl der vom Investmentmanager des Teilfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände werden die folgenden Ausschlusskriterien und Auswahlgrundsätze auf der Grundlage der spezifischen ESG-Anlagestrategie angewendet:

a) Vermögensgegenstände des Teilfonds dürfen nicht in Wertpapiere investiert werden, die von folgenden Unternehmen begeben werden:

- Unternehmen, die in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen
- Unternehmen, die kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, in Stand halten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen mit Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen
- Unternehmen, die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen

- Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.
- b) Vermögensgegenstände des Teilfonds dürfen nicht in Wertpapiere staatlicher Emittenten investiert werden, die vom Freedom House Index als „nicht frei“ eingestuft werden (das betreffende Land ist im Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ des Abschnitts „Globale Freedom Scores“ zu finden).
- c) Nach Anwendung der in Nr. 2 Buchstaben a) und b) beschriebenen Ausschlüsse wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage einer Bewertung von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsverhalten („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Was die staatlichen Emittenten betrifft, so schneiden diese im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser ab. Die Bewertung umfasst fünf verschiedene Stufen von Klasse 0 (unzureichend) bis Klasse 4 (sehr gut). Die Punktzahl stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten zuweist.
- d) Min. 90 % des Teilfondsportfolios werden intern mit einer Note zwischen 1 und 4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung der 90-Prozent-Schwelle ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht nach ihrer Art bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden in der Regel nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein Unternehmensemittent mit einem Rating ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Die vorvertraglichen Offenlegungsinformationen des Teilfonds im Anhang zu diesem Prospekt beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang, die Details und die Anforderungen der spezifischen ESG-Anlagestrategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.

Die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung sowie spezifische Informationen, die gemäß Taxonomieverordnung offenzulegen sind (Anhang 7)

Mindestbetrag für nachhaltige Investitionen 0,00 % / Mindestbetrag für taxonomiekonforme Investitionen 0,00 %

Handelstag/Bewertungstag

Deutschland wird aus der Handelstags-/Bewertungstagskonvention des Teilfonds gestrichen.

Abwicklungszyklus

Der Ausgabepreis der Anteile muss für alle Anteilklassen innerhalb von ~~drei~~zwei Geschäftstagen in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis ist für alle Anteilklassen innerhalb von ~~drei~~zwei Geschäftstagen auszuführen.

Allianz European Micro Cap

Handelstag/Bewertungstag

Deutschland wird zu den Handels-/Bewertungstags-Konventionen des Teilfonds hinzugefügt.

Anteilinhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 27. Mai 2024 zurückgeben, ohne dass Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen.

Der Verkaufsprospekt vom 28. Mai 2024 ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der

Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft in Luxemburg (Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH) und in allen Ländern erhältlich, in denen Teilfonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verkaufsprospekts für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Senningerberg, im April 2024

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.